

G 2024-007

Berufungsreglement der Universität Luzern

Änderung vom 27. März 2024

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 539d

Aufgehoben: –

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I.

Berufungsreglement der Universität Luzern vom 10. April 2002¹ (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu)

² Ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren sowie Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren der Universität Luzern werden in der Regel auf Grund eines Verfahrens unter Mitwirkung einer Berufungskommission angestellt.

^{3bis} Von einem Verfahren nach Absatz 2 wird zudem abgesehen, wenn und solange eine Assistenzprofessur oder eine befristete ausserordentliche Professur durch eine nationale oder internationale Forschungsförderungsinstitution im Anschluss an ein kompetitives Verfahren vollumfänglich finanziert wird. Die Fakultätsversammlung der betroffenen Fakultät muss der Berufung und Anstellung vor einer entsprechenden Gesuchseinreichung zustimmen. Nach der Mittelzusprache sind Senat und Universitätsrat über die Berufung und Anstellung zu informieren.

¹ SRL Nr. 539d

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. April 2024 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 27. März 2024

Im Namen des Universitätsrates
Der Präsident: Giatgen Spinas
Der Rektor: Bruno Staffelbach

Rahmenreglement für die Institute, Zentren und Akademien der Fakultäten der Universität Luzern

Änderung vom 27. März 2024

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 539e

Aufgehoben: –

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I.

Rahmenreglement für die Institute und Zentren der Universität Luzern vom 20. September 2018¹ (Stand 1. Oktober 2018) wird wie folgt geändert:

Titel (*geändert*)

Rahmenreglement

für die Institute, Zentren und Akademien der Fakultäten der Universität Luzern

Ingress (*geändert*)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1e des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000² und § 27 Absatz 6 des Statuts der Universität Luzern vom 13. Dezember 2023³,

auf Antrag des Senats,

beschliesst:

¹ SRL Nr. [539e](#)

² SRL Nr. [539](#)

³ SRL Nr. [539c](#)

§ 1 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*neu*)

¹ Das vorliegende Rahmenreglement stellt Mindestvorschriften für die Organisation und Leitung von Instituten, Zentren und Akademien der Fakultäten der Universität Luzern auf.

² Es ist nicht anwendbar auf extern getragene Institute, universitäre Forschungszentren, Akademien mit externen Partnern sowie die universitäre Weiterbildungsakademie und die Graduate Academy.

§ 2 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*aufgehoben*)

¹ Institute und Zentren sind öffentlich-rechtliche Organisationseinheiten der Universität Luzern ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Institute sind auf allgemeine Forschungsgebiete ausgerichtet, Zentren auf spezifische Forschungsgebiete. Institute und Zentren dienen der themenbezogenen Vernetzung und Koordination der Forschung mehrerer Professuren und nehmen folgende Aufgaben wahr:

- c. (*geändert*) Vermittlung von Forschungsschwerpunkten nach aussen sowie Förderung des Diskurses zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis,
- d. (*neu*) Durchführung von Weiterbildungen,
- e. (*neu*) Mitarbeit in den im betreffenden Forschungsfeld tätigen universitären Forschungszentren.

² Akademien sind öffentlich-rechtliche Organisationseinheiten der Universität Luzern ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie haben zum Zweck, Weiterbildungsangebote in einem Themenbereich, insbesondere im Bereich akademischer Berufe, zu koordinieren und weiterzuentwickeln. Sie können in ihrem Themenbereich Forschungsprojekte durchführen.

- a. *aufgehoben*
- b. *aufgehoben*
- c. *aufgehoben*

³ *aufgehoben*

§ 3 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

Errichtung (*Überschrift geändert*)

¹ Institute, Zentren und Akademien werden von einer oder mehreren Fakultäten errichtet. Die Errichtung bedarf der Genehmigung von Senat und Universitätsrat. Die gleichen Zuständigkeiten gelten für deren Neuausrichtung und Aufhebung.

² Institute, Zentren und Akademien sind einer oder mehreren Fakultäten der Universität Luzern zuzuordnen.

³ Institute, Zentren und Akademien regeln insbesondere Zweckbestimmung, Aufgaben, Organisation und Finanzen in einem Organisationsreglement. Das Reglement sowie dessen Änderungen werden auf Antrag der beteiligten Fakultäten von Senat und Universitätsrat verabschiedet.

§ 4 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 5** (*geändert*), **Abs. 6** (*geändert*)

¹ Institute bestehen aus mindestens drei, Zentren und Akademien aus mindestens zwei universitätsinternen stimmberechtigten Mitgliedern mit Ordinariat oder Extraordinariat.

² Die Mitglieder eines Instituts, eines Zentrums oder einer Akademie können aus einer oder mehreren Fakultäten stammen.

⁵ Institute, Zentren und Akademien können eine administrative Leiterin oder einen administrativen Leiter anstellen. Diese oder dieser ist Mitglied des Instituts, des Zentrums oder der Akademie.

⁶ Institute, Zentren und Akademien können auch Personen ausserhalb der Universität Luzern als Mitglieder aufnehmen. Dabei stellen die universitätsinternen stimmberechtigten Mitglieder die Mehrheit. Über Ausnahmen entscheiden die zuständigen Fakultäten.

§ 5 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

¹ Institute, Zentren und Akademien weisen folgende Organe auf:

b. (*geändert*) die Instituts-, Zentrums- oder Akademieleitung.

² Sofern alle Mitglieder eines Instituts, eines Zentrums oder einer Akademie zugleich Mitglieder der Instituts-, Zentrums- oder Akademieleitung sind, kommen Letzterer die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung zu.

³ Institute, Zentren und Akademien können einen wissenschaftlichen Beirat bestellen.

§ 6 Abs. 3 (*geändert*), **Abs. 4** (*geändert*), **Abs. 5** (*geändert*)

³ Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus dem Organisationsreglement nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende der Instituts-, Zentrums- oder Akademieleitung den Stichentscheid.

⁴ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der Instituts-, Zentrums- oder Akademieleitung einberufen. Die stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

⁵ Die Mitgliederversammlung ist vorbehältlich der Kompetenzzuweisungen an die Instituts-, Zentrums- oder Akademieleitung zuständig für alle Beschlüsse des Instituts, des Zentrums oder der Akademie; die folgenden Zuständigkeiten sind unentziehbar:

b. (*geändert*) Wahl der Mitglieder der Instituts-, Zentrums- oder Akademieleitung sowie der oder des Vorsitzenden der Instituts-, Zentrums- oder Akademieleitung; die Wahlen bedürfen der Genehmigung durch die beteiligten Fakultäten,

g. (*geändert*) Oberaufsicht über die Instituts-, Zentrums- oder Akademieleitung,

h. (*geändert*) Entscheid über Massnahmen beim Vorliegen von Interessenkonflikten einzelner Mitglieder oder der Instituts-, Zentrums- oder Akademieleitung sowie über Sanktionen, falls die Interessenkonflikte nicht vorgängig aufgezeigt wurden.

§ 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (geändert)

Instituts-, Zentrums- oder Akademieleitung (*Überschrift geändert*)

¹ Die Instituts-, Zentrums- oder Akademieleitung besteht aus mehreren stimmberechtigten Mitgliedern, wovon mindestens zwei über ein Ordinariat oder Extraordinariat an der Universität Luzern verfügen. Die universitätsinternen Mitglieder stellen die Mehrheit der professoralen Mitglieder.

² Ein Mitglied mit Ordinariat oder Extraordinariat an der Universität übt den Vorsitz der Instituts-, Zentrums- oder Akademieleitung aus. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden der Instituts-, Zentrums- oder Akademieleitung beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

³ Die Instituts-, Zentrums- oder Akademieleitung beschliesst mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus dem Organisationsreglement nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende der Instituts-, Zentrums- oder Akademieleitung den Stichentscheid.

⁴ Die Instituts-, Zentrums- oder Akademieleitung

- a. (*geändert*) koordiniert die Tätigkeiten des Instituts, des Zentrums oder der Akademie,
- b. (*geändert*) kann Weisungen für den Betrieb des Instituts, des Zentrums oder der Akademie erlassen,
- c. (*geändert*) ist verantwortlich für die Finanzen des Instituts, des Zentrums oder der Akademie, insbesondere erstellt sie das Budget und die Jahresrechnung,

⁵ Die oder der Vorsitzende der Instituts-, Zentrums- oder Akademieleitung ist gegenüber der administrativen Leiterin oder dem administrativen Leiter weisungsberechtigt.

§ 8 Abs. 3 (geändert)

³ Die oder der Vorsitzende des Instituts, des Zentrums oder der Akademie beruft den wissenschaftlichen Beirat ein.

§ 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

¹ Die finanzielle Führung von Instituten, Zentren und Akademien erfolgt gemäss den Grundsätzen des Rechnungswesens der Universität. Insbesondere werden

- a. (*geändert*) Institute, Zentren und Akademien als Kostenstellen geführt,

² Institute, Zentren und Akademien finanzieren sich insbesondere durch

Aufzählung unverändert.

³ Der Abschluss von Drittmittelverträgen unterliegt dem Reglement über die Einwerbung und Entgegennahme von Spenden und Sponsoringbeiträgen (Fundraising) der Universität Luzern⁴.

⁴ SRL Nr. 539o

⁴ Die Offenlegung von Donationen erfolgt gemäss der Verordnung über die Offenlegung von Drittmitteln der Universität Luzern⁵ und dem Reglement über die Einwerbung und Entgegennahme von Spenden und Sponsoringbeiträgen (Fundraising) der Universität Luzern⁶.

§ 10 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

¹ Die Instituts-, Zentrums- oder Akademieleitung kann im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel Verpflichtungen eingehen. Mehrjährige Verpflichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Dekanin bzw. den Dekan der beteiligten Fakultäten.

² Die Mitglieder des Instituts, des Zentrums oder der Akademie arbeiten im Rahmen ihrer Anstellung an der Universität für das Institut oder Zentrum oder die Akademie. Für die Instituts-, Zentrums- oder Akademieleitung werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausbezahlt. Vorbehalten bleiben Entschädigungen für Dozierendenleistungen im Rahmen der Weiterbildung.

§ 11 Abs. 2 (*geändert*)

² Wissenschaftliche und administrative Mitarbeitende werden unter Vorbehalt der Zuständigkeiten gemäss § 50 des Statuts der Universität Luzern⁷ von der Instituts-, Zentrums- oder Akademieleitung angestellt.

§ 12 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

¹ Die Vorgaben des Corporate Design der Universität Luzern gelten auch für die Institute, Zentren und Akademien. Der Auftritt erfolgt unter dem Logo der Universität Luzern. Details sind mit der Universitätskommunikation abzusprechen.

² Die Institute, Zentren und Akademien sind in die Website der Universität integriert.

§ 13 Abs. 1 (*geändert*)

Bestehende Institute, Zentren und Akademien (*Überschrift geändert*)

¹ Die bestehende Organisation und bestehende Organisationsreglemente von Instituten, Zentren und Akademien sind innerhalb eines Jahres den vorliegenden Bestimmungen anzupassen.

II.

Keine Fremdänderungen.

⁵ SRL Nr. [539I](#)

⁶ SRL Nr. [539O](#)

⁷ SRL Nr. [539C](#)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. April 2024 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 27. März 2024

Im Namen des Universitätsrates

Der Präsident: Giatgen Spinas

Der Rektor: Bruno Staffelbach

Reglement zum Schutz vor sexueller Belästigung an der Universität Luzern (RSB UniLU)

Änderung vom 27. März 2024

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 539n

Aufgehoben: –

*Der Universitätsrat der Universität Luzern,
auf Antrag des Senats,
beschliesst:*

I.

Reglement zum Schutz vor sexueller Belästigung an der Universität Luzern (RSB UniLU) vom 21. Dezember 2022¹ (Stand 1. Februar 2023) wird wie folgt geändert:

Ingress (*geändert*)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

¹ SRL Nr. [539n](#)

gestützt auf § 16 des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000² sowie auf § 52 Absatz 1 des Statuts der Universität Luzern vom 13. Dezember 2023³,

in Erwägung, dass

- sexuelle Belästigung die persönliche Integrität und Würde verletzt, die Chancengleichheit behindert und die Arbeitsleistung, den Studienerfolg sowie den privaten, beruflichen und wissenschaftlichen Werdegang der betroffenen Person beeinträchtigt,
 - die Universität Luzern keine sexuelle Belästigung duldet, weder als Arbeitgeberin noch als Lehr-, Lern- und Forschungsinstitution,
 - die Universität in ihrem Zuständigkeitsbereich für einen respekt- und verantwortungsvollen Umgang der Universitätsangehörigen untereinander sorgt und interveniert, wenn sich ein Fall von sexueller Belästigung abzeichnet oder ereignet, und Universitätsangehörige unterstützt und beschützt, die von sexueller Belästigung betroffen sind,
- auf Antrag des Senats,

beschliesst:

§ 1 Abs. 3 (geändert)

³ Dieses Reglement gilt für alle Angehörigen der Universität. Es ist für Angehörige von extern getragenen Instituten gemäss § 28 des Statuts der Universität Luzern⁴ analog anwendbar, sofern die Kooperationsvereinbarung dies vorsieht und die Betroffenen nicht gleichzeitig Angehörige der Universität und dem Reglement damit direkt unterstellt sind.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Ratsuchende Personen können, anstatt sich an eine der Vertrauenspersonen zu wenden, an die vorgesetzte Person, an den Personaldienst oder an die Ombudsstelle gemäss § 36 des Statuts der Universität Luzern⁵ gelangen oder eine Meldung bei der Hinweis-Melde-stelle gemäss § 37 des Statuts der Universität Luzern⁶ erstatten.

II.

Keine Fremdänderungen.

² SRL Nr. 539

³ SRL Nr. 539c

⁴ SRL Nr. 539c

⁵ SRL Nr. 539c

⁶ SRL Nr. 539c

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. April 2024 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 27. März 2024

Im Namen des Universitätsrates
Der Präsident: Giatgen Spinas
Der Rektor: Bruno Staffelbach

G 2024-010

Organisationsreglement Universitäres Forschungszentrum «Gesundheit und Gesellschaft»

vom 27. März 2024

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 539r

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 29 Absatz 3 des Statuts der Universität Luzern (Universitätsstatut) vom 13. Dezember 2023¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I.

§ 1 *Gegenstand und Zweck*

¹ Das Universitäre Forschungszentrum Gesundheit und Gesellschaft (nachfolgend: UFZ Gesundheit und Gesellschaft) ist eine öffentlich-rechtliche Organisationseinheit der Universität Luzern ohne eigene Rechtspersönlichkeit und als solche der Rektorin oder dem Rektor zugeordnet (§ 29 Abs. 2 Universitätsstatut²).

² Das UFZ Gesundheit und Gesellschaft hat zum Zweck, die humanwissenschaftliche Forschung an der Universität im Themenbereich Gesundheit zu vernetzen und zu koordinieren, Forschungsinitiativen zu entwickeln und zu unterstützen, die Zusammenarbeit mit anderen Forschungsinstitutionen zu fördern und zur Positionierung der Universität in der nationalen und internationalen Bildungs- und Forschungslandschaft sowie zur Sichtbarkeit der Universität in der Bevölkerung beizutragen.

¹ SRL Nr. 539c

² SRL Nr. 539c

§ 2 *Aufgaben*

¹ Das UFZ Gesundheit und Gesellschaft hat in seinem Themenbereich (vgl. § 1 Abs. 2) insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vernetzung und Koordination der Forschung innerhalb der Universität Luzern,
- b. Entwicklung und Unterstützung von Forschungsinitiativen (z.B. interdisziplinäre Forschungsprojekte, Forschungsförderungsanträge, wissenschaftliche Foren und Tagungen),
- c. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Universitäten und Forschungseinrichtungen,
- d. Sichtbarmachung fakultätsübergreifender Forschungsfelder innerhalb und ausserhalb der Universität.

² Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Drittmittel einwerben und darüber verfügen. Drittmittelverträge werden von der Rektorin oder vom Rektor unterzeichnet.

³ Dem UFZ kann ein extern getragenes Institut (gemäss § 28 Universitätsstatut³) zugeordnet werden, sofern dieses den Themenbereich des UFZ betrifft und keiner einzelnen Fakultät zugeordnet werden kann.

§ 3 *Mitglieder*

¹ Das UFZ Gesundheit und Gesellschaft besteht aus den in seinem Themenbereich tätigen Instituten und Zentren der Universität Luzern mit ihren jeweiligen Mitgliedern, soweit diese als Professorinnen oder Professoren an der Universität angestellt sind.

² An der Universität angestellte Professorinnen oder Professoren, die nicht Mitglied eines dem UFZ Gesundheit und Gesellschaft angehörenden Instituts oder Zentrums sind, werden von der Zentrumsleitung (vgl. § 7) auf Antrag als Mitglieder aufgenommen, wenn sie in ihren Forschungs- und Lehrtätigkeiten einen Schwerpunkt im Themenbereich des UFZ aufweisen.

³ Die Zentrumsleitung kann wissenschaftliche Mitarbeitende sowie Lehr- und Forschungsbeauftragte der Universität zu den Sitzungen des UFZ einladen und zur Erfüllung der Aufgaben des UFZ beiziehen.

§ 4 *Austritt*

¹ Mitglieder können jederzeit aus dem UFZ Gesundheit und Gesellschaft austreten, sofern der Austritt mit den Verantwortlichkeiten des Mitglieds innerhalb des UFZ (z.B. für laufende Forschungsprojekte) vereinbar ist.

² Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Universität erfolgt automatisch der Austritt aus dem UFZ.

§ 5 *Organe*

¹ Die Organe des UFZ Gesundheit und Gesellschaft sind:

³ SRL Nr. [539c](#)

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. die Zentrumsleitung.

§ 6 *Mitgliederversammlung*

¹ Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Professorinnen und Professoren, die Mitglied des UFZ Gesundheit und Gesellschaft sind.

² Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Vorbehalten bleiben Beschlüsse auf dem Zirkularweg, welche für ihre Gültigkeit eine ausdrückliche oder stillschweigende Stimmabgabe durch die Mitglieder erfordern.

³ Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende der Zentrumsleitung den Stichentscheid.

⁴ Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden von der Zentrumsleitung einberufen. Die Mitglieder können jederzeit ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

⁵ Die Mitgliederversammlung ist unter Vorbehalt der Kompetenzzuweisungen an die Zentrumsleitung zuständig für alle Entscheidungen des UFZ.

§ 7 *Zentrumsleitung*

¹ Die Zentrumsleitung besteht aus zwei bis sechs Personen, die von der Erweiterten Universitätsleitung gewählt werden. Jede Fakultät kann eine Person zur Wahl vorschlagen. Mindestens zwei Mitglieder der Zentrumsleitung verfügen über ein Ordinariat und gehören verschiedenen Fakultäten an (vgl. § 29 Abs. 2 Universitätsstatut⁴). Eines dieser Mitglieder übt den Vorsitz der Zentrumsleitung aus.

² Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Zentrumsleitung beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

³ Die Zentrumsleitung beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende der Zentrumsleitung den Stichentscheid.

⁴ Die Zentrumsleitung ist für die operativen Aufgaben des UFZ zuständig, koordiniert dessen Tätigkeiten und vertritt dieses nach aussen. Sie beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern in das UFZ (vgl. § 3 Abs. 2).

§ 8 *Finanzen und Personal*

¹ Dem UFZ Gesundheit und Gesellschaft stehen für die Erfüllung seiner Aufgaben die von der Rektorin oder vom Rektor im Budget vorgesehenen Mittel zur Verfügung (vgl. § 29 Abs. 4 Universitätsstatut⁵). Das UFZ wird als Kostenstelle geführt.

⁴ SRL Nr. 539c

⁵ SRL Nr. 539c

² Das UFZ verfügt über ein Sekretariat, das der oder dem Vorsitzenden der Zentrumsleitung unterstellt ist.

³ Die Mitglieder des UFZ arbeiten im Rahmen ihrer Anstellungen an der Universität Luzern für das UFZ. Für die Zentrumsleitung werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausbezahlt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das Reglement tritt am 1. April 2024 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 27. März 2024

Im Namen des Universitätsrates

Der Präsident: Giatgen Spinas

Der Rektor: Bruno Staffelbach

G 2024-011

Reglement zur Verleihung von Titular-, Honorar- und ständigen Gastprofessuren sowie von Professuren für medizinische Wissenschaften an der Universität Luzern

vom 27. März 2024

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 539s

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 39 Absatz 6 des Statuts der Universität Luzern vom 13. Dezember 2023 (Universitätsstatut¹),
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I.

§ 1 *Grundsatz*

¹ Dieses Reglement legt die allgemeinen Anforderungen für die Verleihung von Titular-, Honorar- und ständigen Gastprofessuren sowie von Professuren für medizinische Wissenschaften an der Universität Luzern gemäss § 39 Absatz 5 des Universitätsstatuts² fest.

² Die Fakultäten können Einzelheiten sowie weitergehende Anforderungen und Rechte für Titularprofessuren und Professuren für medizinische Wissenschaften im Sinne von Absatz 1 festlegen.

³ Ausnahmsweise kann in Absprache mit der Rektorin oder dem Rektor von einzelnen der nachgenannten Anforderungen abgewichen werden.

¹ SRL Nr. 539c

² SRL Nr. 539c

§ 2 *Zuständigkeiten*

¹ Die Verleihung einer Professur im Sinne von § 1 Absatz 1 erfolgt auf Antrag derjenigen Fakultät, in der die Professur verliehen werden soll, durch den Senat.

§ 3 *Befangenheit / Ausstand*

¹ Die universitären Bestimmungen zum Umgang mit Befangenheiten und betreffend Ausstand sind auf die Verfahren auf Titelverleihung nach diesem Reglement anwendbar.

§ 4 *Titularprofessur*

¹ Eine Titularprofessur kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in der Regel während mindestens fünf Jahren in Lehre und Forschung an der Universität Luzern in besonderer Weise verdient gemacht haben und die an keiner anderen Universität eine hauptamtliche Professur innehaben.

² In der Regel ist die Habilitation oder ein äquivalenter Leistungsausweis Voraussetzung für die Verleihung einer Titularprofessur.

³ Es sind mindestens ein internes und ein externes Gutachten einzuholen, welche die erforderliche Qualifikation bestätigen.

⁴ Titularprofessorinnen und Titularprofessoren nehmen einen Lehr- und Forschungsauftrag wahr oder sind als Lehr- und Forschungsbeauftragte an der Universität Luzern angestellt.

⁵ Titularprofessorinnen und Titularprofessoren verlieren das Recht zur Titelführung:

- a. wenn sie die Lehr- und Forschungstätigkeit vor dem 65. Altersjahr beenden. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Senat auf Antrag der Fakultätsversammlung die weitere Führung des Titels bewilligen. Wird die Lehrtätigkeit oder die Lehr- und Forschungstätigkeit mit dem 65. Altersjahr beendet, so kann der Titel weitergeführt werden,
- b. wenn die Universität ihnen während fünf Jahren keinen Lehrauftrag erteilt hat.

§ 5 *Honorarprofessur*

¹ Eine Honorarprofessur kann an promovierte Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch hervorragende Leistungen um ein Wissenschaftsgebiet verdient gemacht haben und die zur Universität Luzern seit längerer Zeit in einer besonders engen Verbindung stehen, insbesondere durch eine Lehrtätigkeit.

² Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren verlieren das Recht zur Titelführung, wenn die besonders enge Verbindung zur Universität Luzern nicht mehr besteht.

³ Eine Honorarprofessur kann auch einer Professorin oder einem Professor der Universität Luzern verliehen werden, die oder der eine Stelle ausserhalb einer universitären Hochschule ohne Professorentitel übernimmt und deren weitere Verbindung mit der Universität im gegenseitigen Interesse liegt.

§ 6 *Ständige und nichtständige Gastprofessur*

¹ Eine ständige Gastprofessur kann amtierenden oder ehemaligen renommierten Professorinnen und Professoren anderer universitärer Hochschulen zur Ergänzung des Lehrangebots der Universität Luzern verliehen werden.

² Ständige Gastprofessorinnen und Gastprofessoren entfalten ihre Lehraktivitäten in einem Zeitraum von mehreren Jahren.

³ Sie verlieren das Recht zur Titelführung:

- a. mit der endgültigen Aufgabe der Lehrtätigkeit an der Universität Luzern,
- b. mit dem Verzicht auf die Erneuerung des Lehrauftrags durch die Fakultät.

⁴ Eine nichtständige Gastprofessur kann von den Fakultäten und Departementen selbständig verliehen werden.

§ 7 *Professur für medizinische Wissenschaften*

¹ Eine Professur für medizinische Wissenschaften kann an akademisch hochrangig qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verliehen werden, die an einer mit der Universität Luzern verbundenen Partnerinstitution angestellt sind, sich national und international profiliert haben sowie an keiner anderen Universität eine hauptamtliche Professur innehaben.

² Für die Verleihung einer Professur für medizinische Wissenschaften ist eine Habilitation oder ein äquivalenter Leistungsausweis Voraussetzung.

³ Es sind mindestens ein internes und zwei externe Gutachten einzuholen, welche die erforderlichen Qualifikationen bestätigen.

⁴ Professorinnen und Professoren für medizinische Wissenschaften nehmen einen Lehrauftrag wahr oder sind als Lehr- und Forschungsbeauftragte an der Universität Luzern angestellt. Einzelheiten dazu werden in Absprache mit der Partnerinstitution geregelt. Sie führen Forschungsprojekte durch, betreuen Qualifikationsarbeiten, publizieren regelmässig ihre Ergebnisse in peer-reviewten Zeitschriften und werben Drittmittel ein.

⁵ Professorinnen oder Professoren für medizinische Wissenschaften verlieren das Recht zur Titelführung:

- a. wenn sie die Partnerinstitution verlassen,
- b. wenn sie eines der Kriterien gemäss Absatz 1 und Absatz 4 nicht mehr erfüllen.

§ 8 *Titelentzug*

¹ Entfallen die Voraussetzungen für eine Titelführung, stellt die betroffene Fakultät dies fest und widerruft den Titel.

² Titel, die durch Täuschung oder irrtümlich erworben wurden, werden auf Antrag der betroffenen Fakultät durch den Senat widerrufen.

³ Aus wichtigen Gründen, unter anderem bei schweren Verstössen gegen die wissenschaftliche Integrität, kann der Senat auf Antrag der betroffenen Fakultät einen verliehenen Titel entziehen, obschon die in diesem Reglement genannten Voraussetzungen noch erfüllt sind.

§ 9 *Übergangsbestimmungen*

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind die Richtlinien zur Verleihung von Titular-, Senior- und Honorarprofessuren, ständigen Gastprofessuren sowie von Professuren für medizinische Wissenschaften an der Universität Luzern vom 24. Juni 2015³ aufgehoben. Laufende Verfahren werden nach dem bisherigen Recht abgeschlossen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Reglement tritt am 1. April 2024 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 27. März 2024

Im Namen des Universitätsrates

Der Präsident: Giatgen Spinaz

Der Rektor: Bruno Staffelbach

³ Beschluss des Universitätsrates vom 24. Juni 2015 (Stand 1. August 2022)

G 2024-012

Promotionsordnung der Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie der Universität Luzern

vom 27. März 2024

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 547b

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Diese Promotionsordnung regelt das Doktorat in Psychologie an der Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie (nachfolgend Fakultät) der Universität Luzern.

² Besondere Regelungen aus Vereinbarungen mit anderen Hochschulen bleiben vorbehalten.

³ Die Fakultät verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie aufgrund von Promotionsleistungen (Dr. phil., in Englisch: Ph.D.). Für besondere Leistungen kann die Fakultätsversammlung den Doktorgrad ehrenhalber (honoris causa) verleihen (Dr. h.c., in Englisch: Ph.D. h.c.).

¹ SRL Nr. 539

⁴ Die zu erbringenden Promotionsleistungen setzen sich zusammen aus den Studienleistungen, der Dissertation, der mündlichen Verteidigung und der Publikation der Dissertation.

2 Organe und Zuständigkeiten

§ 2 *Fakultätsversammlung*

¹ Die Fakultätsversammlung erlässt zur Ausführung dieser Ordnung eine Wegleitung.

² Sie beschliesst im Rahmen dieser Ordnung mit den Stimmen ihrer promovierten Mitglieder.

³ Sie kann Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung an die Dekanin oder den Dekan oder an die Dekanatsverwaltung delegieren.

§ 3 *Betreuungspersonen*

¹ Ein Mitglied der Fakultät mit Promotionsrecht fungiert während der gesamten Dauer der Promotion als Hauptbetreuungsperson. Promotionsrecht haben die Inhaberinnen oder Inhaber einer ordentlichen Professur, einer ausserordentlichen Professur oder einer Assistenzprofessur. Die Fakultät ist befugt, weitere Personen zur Betreuung von Promotionen zuzulassen.

² Die Dekanin oder der Dekan bestimmt auf Vorschlag der Hauptbetreuungsperson und der Promovierenden oder des Promovierenden eine Zweitbetreuungsperson.

³ Mit der Zweitbetreuung können auch promotionsberechtigte Mitglieder einer anderen Fakultät oder Universität beauftragt werden. Die Dekanin oder der Dekan kann in begründeten Fällen weitere Personen zur Zweitbetreuung zulassen.

⁴ Auf Antrag der Hauptbetreuungsperson und/oder der Promovierenden oder des Promovierenden kann die Dekanin oder der Dekan Personen zur Drittbetreuung zulassen, sofern diese mindestens promoviert sind.

⁵ Zwischen der Promovierenden oder dem Promovierenden und der Hauptbetreuungsperson wird eine Vereinbarung über Ablauf, Ziele und Rahmenbedingungen des Promotionsstudiums getroffen (Betreuungsvereinbarung). Mindestens einmal pro Jahr findet ein Evaluationsgespräch zum Dissertationsfortschritt zwischen der Promovierenden oder dem Promovierenden und der Hauptbetreuungsperson statt. Die Details sind in der Wegleitung geregelt.

⁶ Die Promovierenden haben Anrecht auf den Einbezug einer Mentorin oder eines Mentors.

3 Zulassung und Dauer

§ 4 *Zulassung*

¹ Für die Zulassung zum Promotionsstudium ist eine Anmeldung erforderlich. Die Details zum Verfahren sind in der Wegleitung geregelt. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

² Voraussetzung zur Zulassung zum Promotionsstudium ist ein mindestens mit der Gesamtnote 5 bestandener Masterabschluss einer anerkannten universitären Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan kann in begründeten Ausnahmefällen die Zulassung mit einem Abschluss mit einer tieferen Gesamtnote bewilligen. Voraussetzung für die Zulassung ist die verbindliche Zusage der Hauptbetreuungsperson gemäss § 3 Absatz 1.

³ Über die Äquivalenz anderer Abschlüsse oder der Abschlussnote entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

⁴ Wer an einer anderen universitären Hochschule wegen Nichtbestehens von Prüfungen oder der Dissertation oder wegen Nichteinhaltens von Reglementen endgültig abgewiesen worden ist, wird nicht zugelassen.

⁵ Über die Zulassung zum Promotionsstudium entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Dekanin oder der Dekan in Absprache mit der Hauptbetreuungsperson die Zulassung vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen. Dabei ist zwischen Leistungen, die vor Eintritt ins Promotionsstudium nachgewiesen werden müssen (Zulassung mit Bedingungen) und Leistungen, die während des Doktorats erworben werden müssen (Zulassung mit Auflagen) zu unterscheiden.

§ 5 *Dauer*

¹ Das Promotionsstudium dauert in der Regel drei bis vier Jahre. Die maximale Dauer beträgt fünf Jahre. Die Frist beginnt mit dem Semester der ersten Immatrikulation und endet mit dem Tag der Anmeldung zum Promotionsverfahren. Dies gilt auch, wenn das Doktorat in Teilzeit absolviert wird. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen über eine Verlängerung der maximalen Studiendauer.

² Es besteht während der gesamten Dauer des Promotionsstudiums Immatrikulationspflicht.

4 Studienleistungen

§ 6 *Studienleistungen*

¹ Die minimal zu erbringenden Studienleistungen während des Promotionsstudiums sind 18 ECTS-Punkte. Die Begleitung kann zusätzliche Leistungen vorsehen. Der Nachweis dieser Leistungen gilt als Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Details sind in der Begleitung geregelt.

5 Dissertation

§ 7 *Dissertation*

¹ Die Dissertation ist eine eigenständige Forschungsarbeit, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse weiterführt. Sie soll den Nachweis vertiefter Fachkenntnisse, der Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsweise der Promovierenden oder des Promovierenden erbringen sowie in ihren Ergebnissen einen eigenständigen Forschungsbeitrag leisten.

² Die Dissertation besteht in der Regel aus einer Sammlung eigener, bereits publizierter oder zur Publikation vorgesehener wissenschaftlicher Arbeiten (kumulative Dissertation). Bei einer kumulativen Dissertation können Publikationen mit Koautorinnen und Koautoren verfasst worden sein. In Ausnahmefällen kann die Dissertation aus einer Monografie bestehen. Die Details und Anforderungen an die Dissertation sind in der Begleitung geregelt.

³ Eine Arbeit, die von der Promovierenden oder dem Promovierenden bereits für die Erlangung eines akademischen Grades verwendet worden ist, kann nicht für die Dissertation verwendet werden.

⁴ Die Dissertation ist in der Regel in englischer Sprache abzufassen. Die Fakultätsversammlung kann im Einvernehmen mit den Betreuungspersonen der Dissertation die Abfassung in einer anderen Sprache gestatten. Die Sprache wird in der Betreuungsvereinbarung festgehalten.

6 Promotionsverfahren

§ 8 *Eröffnung und Zulassung zum Promotionsverfahren*

¹ Nach Fertigstellung der Dissertation beantragt die Promovierende oder der Promovierende bei der Fakultätsversammlung die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

² Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sind in der Begleitung geregelt.

³ Falls die Unterlagen vollständig und die Voraussetzungen erfüllt sind, eröffnet die Fakultätsversammlung das Promotionsverfahren und beauftragt die Begutachtung.

⁴ Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange kein Gutachten vorliegt.

§ 9 *Begutachtung und Bewertung der Dissertation*

¹ Die Dissertation wird von jeder Betreuungsperson (§ 3) im Rahmen eines Gutachtens beurteilt sowie benotet. Die Gutachten sind der Fakultät spätestens zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens einzureichen. Fungieren alle Betreuungspersonen als Koautorin oder Koautor in mindestens einem der zur Dissertation gehörenden Fachartikel (kumulative Dissertation), fordert die Fakultätsversammlung ein weiteres, unabhängiges Gutachten an.

² Die Dissertation ist unter Vorbehalt von Absatz 5 angenommen, wenn jedes Gutachten mindestens die Note 4 ausweist.

³ Wird die Dissertation in mindestens einem Gutachten als ungenügend benotet, kann die Fakultätsversammlung im Hinblick auf den Entscheid über die Annahme der Dissertation ein weiteres (externes) Gutachten anfordern.

⁴ Liegen alle Gutachten vor, so werden sie zusammen mit der Dissertation für die Dauer von drei Wochen bei der Fakultät zur Einsichtnahme für die promovierten Mitglieder der Fakultät aufgelegt. Bis drei Tage nach Ablauf der Auflagefrist können diese zusätzliche schriftliche Stellungnahmen zur Dissertation und den vorgelegten Gutachten einreichen.

⁵ Bei Vorliegen weiterer Gutachten gemäss Absatz 3 oder Stellungnahmen nach Absatz 4 entscheidet die Fakultätsversammlung über Annahme und Benotung der Dissertation.

⁶ Wird die Dissertation nicht angenommen, kann sie innerhalb eines Jahres überarbeitet und erneut eingereicht werden. Wird die Dissertation auch nach der Überarbeitung nicht angenommen, erfolgt der Ausschluss aus dem Promotionsverfahren.

⁷ Der Ausschluss wird der Promovierenden oder dem Promovierenden von der Dekanin oder vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt. Eine nicht angenommene Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 10 *Mündliche Verteidigung*

¹ Ist die Dissertation gemäss § 9 angenommen, wird die Promovierende oder der Promovierende zur mündlichen Verteidigung der Dissertation zugelassen.

² Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag der oder des Promovierenden und einer anschliessenden Diskussion.

³ Die Verteidigung findet in Anwesenheit der Betreuungspersonen statt und wird von einem nicht am Promotionsverfahren beteiligten Fakultätsmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren geleitet und protokolliert.

⁴ Im Anschluss an die Verteidigung entscheiden die Betreuungspersonen gemeinsam über Bestehen bzw. Nichtbestehen und Note der Verteidigung. Anschliessend wird der Promovierenden oder dem Promovierenden die Bewertung der Verteidigung und das Prädikat der Promotion mitgeteilt.

⁵ Die Verteidigung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4 bewertet wird.

⁶ Nach bestandener Verteidigung erhält die Promovierende oder der Promovierende eine durch die Dekanin oder den Dekan unterzeichnete vorläufige Bescheinigung für das Bestehen des Promotionsverfahrens.

⁷ Erscheint die Promovierende oder der Promovierende unentschuldigt nicht zur Verteidigung oder bricht sie oder er die Verteidigung ohne triftigen Grund ab, gilt diese als nicht bestanden.

⁸ Bei Nichtbestehen der Verteidigung kann diese einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb eines halben Jahres stattfinden. Im Falle eines erneuten Nichtbestehens wird der Ausschluss der Promovierenden oder dem Promovierenden von der Dekanin oder vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

§ 11 *Bewertungen*

¹ Die Dissertation und die Verteidigung werden mit Noten von 6 bis 1 in ganzen oder halben Noten bewertet.

² Den einzelnen Noten entsprechen die folgenden Wertungen:

Note	Wertung
6	hervorragend
5,5	sehr gut
5	gut
4,5	befriedigend
4	genügend
3,5	mangelhaft
3	schlecht
2,5	schlecht bis sehr schlecht
2	sehr schlecht
1,5	sehr schlecht bis unbrauchbar
1	unbrauchbar bzw. unlauteres Verhalten

§ 12 *Protokoll*

¹ Für alle die Promotion betreffenden Beschlüsse der Fakultätsversammlung sowie über den Verlauf und die Ergebnisse der Verteidigung ist Protokoll zu führen.

§ 13 *Publikation der Dissertation*

¹ Die Dissertation ist innert zwei Jahren nach erfolgreichem Bestehen der Verteidigung zu publizieren. Die Details sind in der Wegleitung geregelt.

² Auf begründeten Antrag kann die Dekanin oder der Dekan die Publikationsfrist der Dissertation höchstens drei Mal um jeweils ein Jahr verlängern. Ist die Dissertation fünf Jahre nach Bestehen der Verteidigung noch nicht publiziert, gilt die Promotion als erfolglos beendet und die vorläufige Bescheinigung für das Bestehen des Promotionsverfahrens verfällt.

§ 14 *Abschluss der Promotion*

¹ Nach der Publikation der Dissertation erfolgt die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor.

² Über die erbrachten Studienleistungen wird ein Zeugnis ausgestellt. Es wird von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet.

³ Über die Promotion stellt die Fakultät eine von der Dekanin oder vom Dekan und von der Rektorin oder vom Rektor unterzeichnete Urkunde aus.

§ 15 *Prädikat*

¹ Die Gesamtnote berechnet sich aus dem im Verhältnis 1:3 gewichteten Durchschnitt aus der Verteidigungsnote (Gewicht 1) und dem Durchschnitt der Gutachten (Gewicht 3). Die Berechnung des Notendurchschnitts erfolgt exakt, das Ergebnis wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

² Mit der Gesamtnote wird das Prädikat festgelegt.

³ Den Noten entsprechen die folgenden Prädikate:

a.	5,75-6,00:	summa cum laude
b.	5,25-5,74:	insigni cum laude
c.	4,75-5,24:	magna cum laude
d.	4,25-4,74:	cum laude
e.	4,00-4,24:	rite

7 Ausschluss und unlauteres Verhalten

§ 16 *Ausschluss*

¹ Ist bei der Wiederholung von ungenügenden Leistungskontrollen oder Auflagen, der Überarbeitung der Dissertation (§ 9 Absatz 6) oder der Wiederholung der Verteidigung (§ 10 Absatz 8) die Leistung ein zweites Mal ungenügend, kann die Promotion nicht weitergeführt werden. Die Dekanin oder der Dekan verfügt den Ausschluss.

² Die Hauptbetreuungsperson kann bei der Dekanin oder beim Dekan den Ausschluss beantragen, wenn:

- a. Bestimmungen der Betreuungsvereinbarung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten werden,

- b. keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Promotion besteht, namentlich bei schwerwiegenden Mängeln in der Ausführung der Forschungsarbeit.
- ³ Die Dekanin oder der Dekan verfügt den Ausschluss gemäss Absatz 2 nach Anhörung der betroffenen Person.

§ 17 *Unlauteres Verhalten und Plagiat*

- ¹ Unlauteres Verhalten liegt bei der Vornahme von Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten vor. Dazu gehören insbesondere die Einreichung einer Dissertation, die nicht selbstständig verfasst wurde, die Fälschung von Daten oder die Übernahme von Texten von anderen Autorinnen oder Autoren ohne entsprechende Quellenangabe (Plagiat).
- ² Dissertationen können zum Zweck der Überprüfung auf ein Plagiat unter Einsatz entsprechender Software untersucht werden. Dafür können geeignete Dienstleister im In- oder Ausland beauftragt werden.
- ³ Liegt unlauteres Verhalten vor, gilt die Promotion als nicht bestanden. Allfällige bereits ausgestellte Dokumente werden eingezogen. Der Widerruf und Entzug bereits verliehener Grade und Titel richtet sich nach § 72 Absätze 2 und 3 des Statuts der Universität Luzern (Universitätsstatut²).
- ⁴ Die Ergreifung von Disziplinarsanktionen im Sinne von § 48 des Universitätsstatuts³ sowie die Anordnung disziplinarischer Massnahmen nach § 57 des Universitätsstatuts⁴ bleiben vorbehalten.

8 Ehrenpromotion

§ 18 *Ehrendokortitel*

- ¹ Die Fakultät kann Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Psychologie ausgezeichnet haben, zur Doktorin oder zum Doktor ehrenhalber (Dr. h.c., Ph.D. h.c.) ernennen.
- ² Die Verleihung wird von der Dekanin oder vom Dekan auf Vorschlag eines Mitglieds der Fakultätsversammlung beantragt und von der Fakultätsversammlung beschlossen.

² SRL Nr. [539c](#)

³ SRL Nr. [539c](#)

⁴ SRL Nr. [539c](#)

9 Schlussbestimmungen

§ 19 *Gebühren*

¹ Die Prüfungsgebühren sowie die Gebühren für Diplome und Abschlusszeugnisse richten sich nach der Verordnung über die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren an kantonalen Schulen, privaten Berufsfachschulen und den Hochschulen des Kantons Luzern (Schulgeldverordnung⁵).

§ 20 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit dieser Promotionsordnung kann nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim zuständigen Departement Verwaltungsbeschwerde⁶ geführt werden.

² Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Sie müssen einen bestimmten Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2024 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 27. März 2024

Im Namen des Universitätsrates

Der Präsident: Giatgen Spinas

Der Rektor: Bruno Staffelbach

⁵ SRL Nr. 544

⁶ SRL Nr. 40

Verordnung über die Schifffahrt

Änderung vom 12. März 2024

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 787
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung über die Schifffahrt vom 18. Februar 2011¹ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Ingress (*geändert*)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
gestützt auf Artikel 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975², auf Artikel 165 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung) vom 8. November 1978³, auf § 5 Absatz 1 des Wasserbaugesetzes vom 17. Juni 2019⁴ sowie auf § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG) vom 30. März 1998⁵ und auf § 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990⁶,
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

¹ SRL Nr. 787

² SR 747.201

³ SR 747.201.1

⁴ SRL Nr. 760

⁵ SRL Nr. 700

⁶ SRL Nr. 709a

beschliesst:

§ 4 Abs. 1

¹ In dieser Verordnung bedeutet

- c. (*geändert*) «Wasserungsstelle»: ein behördlich bewilligter Ort mit oder ohne technische Anlage zum Ein- oder Auswassern von Schiffen,

§ 5 Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*)

² Das Befahren der Fließgewässer mit Schiffen und Flossen ist untersagt. Für gewerbmässige Riverrafting-Fahrten können Ausnahmen bewilligt werden. Schiffsfahrten der Polizei und der Feuerwehr sind erlaubt.

³ Auf der Kleinen Emme und auf der Reuss ab den Sentibrücken flussabwärts sind ohne Bewilligung erlaubt:

Aufzählung unverändert.

§ 9 Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*neu*)

Ein- und Auswassern (*Überschrift geändert*)

² Die übrigen Schiffe sind an den behördlich bewilligten Wasserungsstellen ein- und auszuwassern.

³ Zur Verhinderung der Verbreitung gebietsfremder Pflanzen, Tiere und anderer Organismen müssen Schiffe, die zuvor in einem anderen Gewässer lagen, vor dem Einwassern gereinigt werden. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement erlässt Weisungen über die Reinigung.

§ 18 Abs. 3 (*geändert*), Abs. 4 (*neu*)

Modellschiffe und Luftfahrzeuge (*Überschrift geändert*)

³ Modellluftfahrzeuge dürfen weder auf noch über einem Gewässer eingesetzt werden.

⁴ Für den Einsatz von Drohnen als unbemannte Luftfahrzeuge gemäss eidgenössischen Luftfahrtrecht gilt Folgendes:

- a. Gewässer und deren Ufer sollen nur zurückhaltend und für notwendige Flüge beansprucht werden. Personen dürfen weder gefährdet noch belästigt und Tiere auf und über dem Wasser dürfen nicht aufgescheucht, vertrieben oder anderweitig gestört werden. Wasserpflanzen, insbesondere Schilf, Binsen und Seerosen, dürfen nicht beschädigt werden.
- b. Die Sicherheit auf den Gewässern, insbesondere für den Schiffsverkehr auf den Seen, darf nicht gefährdet werden.
- c. Rennmässige Veranstaltungen sind nicht gestattet.
- d. Vorbehalten bleiben weitere Einschränkungen und Ausnahmen gemäss besonderen Naturschutzvorschriften sowie die Vorschriften des eidgenössischen Rechts.

Titel nach § 19 (*geändert*)

1.5 Warn- und Rettungsdienste

§ 20 Abs. 1 (*geändert*)Starkwind- und Sturmwarnungen (*Überschrift geändert*)

¹ Die Luzerner Polizei gibt die von der zuständigen Bundesstelle veranlassten Starkwind- und Sturmwarnungen und deren Beendigung an die Standorte der Blinkscheinwerfer und an die Rettungsdienste weiter.

§ 27 Abs. 1

¹ Nicht zum Verkehr zugelassen werden

- f. (*geändert*) Wasserflugzeuge, Luftkissen-, motorisierte Tragflügel- und Unterseeboote sowie ähnliche Schwimmkörper,

§ 35 Abs. 1

¹ Nicht zum Verkehr zugelassen werden

- b. (*geändert*) Wasserflugzeuge, Luftkissen-, motorisierte Tragflügel- und Unterseeboote sowie ähnliche Schwimmkörper,

§ 40 Abs. 2^{bis} (*neu*)

^{2bis} Die Verwendung tragflügelähnlicher Vorrichtungen, die den Rumpf eines Segelschiffes, eines Segelbretts oder eines anderen Schwimmkörpers aus dem Wasser heben, ist in der inneren Uferzone untersagt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt auf den 1. Mai 2024 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 12. März 2023

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Fabian Peter

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Inhalt

7. Berufsreglement der Universität Luzern	41
8. Rahmenreglement für die Institute, Zentren und Akademien der Fakultäten der Universität Luzern	43
9. Reglement zum Schutz vor sexueller Belästigung an der Universität Luzern (RSB UniLU)	49
10. Organisationsreglement Universitäres Forschungszentrum «Gesundheit und Gesellschaft»	52
11. Reglement zur Verleihung von Titular-, Honorar- und ständigen Gastprofessuren sowie von Professuren für medizinische Wissenschaften an der Universität Luzern	56
12. Promotionsordnung der Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie der Universität Luzern	60
13. Verordnung über die Schifffahrt	69